

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-LG_23143\]](#)

Einschreiben mit Rückschein

Lothar Schmitt
Präsident des OLG Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Herr Zwerger
Vizepräsident des OLG Bamberg

cc:
RD Alexander Götze
Dienststellenleiter Landshut
für Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Podewilsstraße 5
84028 Landshut

Vaterstetten, 02.03.2023

Ihre Zeichen: OLG BA 1402E-II/42-2023
Ihr Schreiben vom 10.02.2023
meine Zeichen: [\[IG_K-LG_23139\]](#) Schreiben 06.02.2023 an Staatsoberkasse Bayern in
Landshut, cc: an Präsident OLG Bamberg
insbesondere [\[IG_K-LG_23100\]](#) bis [\[IG_K-LG_23119\]](#) (Berufungsklage 3 + 4),
[\[IG_K-LG_23200\]](#) bis [\[IG_K-LG_23214\]](#) (Berufungsklage 5),
[\[IG_K-LG_23120\]](#) bis [\[IG_K-LG_23144\]](#) (Berufungsklage 3, 4 & 5)

Sehr geehrter Herr Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg,
sehr geehrter Herr Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg,

auf mein an den Regierungsdirektor Götze der Staatsoberkasse Bayern in Landshut gerichtetes Schreiben
welches ich cc an den Präsidenten des OLG Bamberg übersandte, haben Sie, Herr Vizepräsident Zwerger,
im Auftrag des Präsidenten geantwortet, weshalb ich Sie mit diesem Schreiben ebenfalls anspreche.

Sie teilen mir mit, dass für die Beitreibung der fraglichen Rechnung des 12. Senats des Bayerischen
Landessozialgerichts ([\[IG_K-LG_23136\]](#)) über sogenannte Verschuldungskosten die Staatsoberkasse Bayern
in Landshut grundsätzlich zuständig ist und nicht die Landesjustizkasse in Bamberg, weil das Bayerische
Landessozialgericht, wie alle **Sozialgerichte, nicht zu den ordentlichen Gerichten** gehört.

Sie weisen „im Übrigen“ darauf hin, „dass eine Erinnerung gemäß § 66 Abs. 1 GKG ([§ 66 „Erinnerung gegen
den Kostenansatz, Beschwerde“ GKG](#)) nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden kann,
nicht aber die (vermeintliche oder tatsächliche) Unrichtigkeit einer im Hauptsacheverfahren getroffenen
Entscheidung“.

Ich nun weise Sie darauf hin, dass ich nicht gegen einen **Kostenansatz oder eine vermeintliche oder
tatsächliche Unrichtigkeit Beschwerde** erhoben habe, sondern ich habe angezeigt, dass die Richter aus
dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts - Vors. Richter Dr. Harald Hesral, Richterin
(Berichterstatterin) Kunz, Richter Dr. Reich-Malter, ehrenamtlicher Richter Türk-Berkhan, ehrenamtlicher
Richter Liegl – in den Verfahren, die zu den sogenannten Urteilen und zu den sogenannten
Verschuldungskosten geführt haben **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**,

Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) ([IG_K-LG_23137]) begangen haben und dies habe ich in den am 06.02.2023 mitgesandten **Beweisdokumenten** ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23127], [IG_K-LG_23128], [IG_K-LG_23135], [IG_K-LG_23136], [IG_K-LG_23137]) bereits hinreichend deutlich nachgewiesen (wobei ein noch detaillierterer, vollständiger und gerichtsfester Nachweis aller Straftaten als „Tatsachenfeststellung ...“ in Arbeit ist, siehe Nachbemerkung).

Die Mitteilung vom 06.02.2023 ([IG_K-LG_23139]) entspricht im Sinn des **§ 158 der Strafprozessordnung (StPO)** einer **Strafanzeige von Straftaten** und nicht von ungefähr endet dieses Schreiben mit dem Hinweis:

„Die Landesjustizkasse Bamberg ist an das Oberlandesgericht Bamberg angeschlossen, an welchem sinnigerweise auch ein **Strafsenat** eingerichtet ist. Ich fordere Sie also auf, den Vorgang vollständig zwecks weiterer Bearbeitung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Lothar Schmitt, zu übergeben.“

wobei es natürlich überflüssig ist von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eine Übergabe an Sie zu fordern, wenn ich diese Übergabe durch das Senden per cc schon selbst vollzogen habe. Ihr Hinweis auf die Nichtzuständigkeit als Landesjustizkasse Bamberg ist ja nur ein eingeschränkter Blickwinkel auf eine Teilaufgabe „Kasse“. Diese **Straftaten der Richter des 12. Senats sind massiver Art**, sie werden vom StGB als **Verbrechen** klassifiziert. Des Weiteren ist in dem Schreiben vom 15.01.2023 an diese Richter klar ersichtlich, dass das ganze Verhalten der Richter den Verdacht auf **Korruption in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit** nahelegt ([IG_K-LG_23137]).

Sie, als die Präsidenten des OLG Bamberg mit angeschlossenem Strafsenat, sollten schon mal etwas von dem sog. „**Legalitätsprinzip**“ der Strafverfolgung gehört haben, nach welchem die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) verpflichtet sind, nach **Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen** aufzunehmen (**§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO**). Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich ein Mitarbeiter einer Strafverfolgungsbehörde durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar macht.

Die Anlagen vom 06.02.2023 haben Sie mit Schreiben vom 10.02.2023 zurückgesandt; offensichtlich zu Ihrer „Entlastung“, egal. Falls Sie sich nach reiflicher Überlegung doch entschließen den Legalitätsgrundsatz zu kennen, wissen Sie ja jetzt durch mein Schreiben vom 06.02.2023 wie Sie nicht nur auf die Beweisdokumente in der Anlage vom 06.02.2023, sondern wie Sie auf alle ca. 880 Dokumente mit über 12.500 Seiten gerichtsfesten Beweisen dieses staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen barrierefrei zugreifen können.

Ich würde es selbstverständlich begrüßen, wenn Sie sich für die Rechtstaatlichkeit entscheiden würden.

(Dr. Arnd Rüter)

Nachbemerkung:

Das Dokument

TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richter (.s.o..) in den Berufungsverfahren vor dem 12. Senat des Bayer. LSG

ist in folgendem Status:

- _ sämtliche Dokumente aus der Vorphase ab Berufungseinlegung einschließlich der mündlichen Verhandlungen sind analysiert und ausgewertet,
- _ Umfang derzeit 37 Seiten,
- _ es fehlen noch die Auswertungen der sog. schriftlichen Urteile,
- _ als Vorabversion ohne Auswertung schriftliche Urteile wäre es nur noch druckfertig zu machen

Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) ([IG_K-LG_23137]) begangen haben und dies habe ich in den am 06.02.2023 mitgesandten **Beweisdokumenten** ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23127], [IG_K-LG_23128], [IG_K-LG_23135], [IG_K-LG_23136], [IG_K-LG_23137]) bereits hinreichend deutlich nachgewiesen (wobei ein noch detaillierterer, vollständiger und gerichtsfester Nachweis aller Straftaten als „Tatsachenfeststellung ...“ in Arbeit ist, siehe Nachbemerkung).

Die Mitteilung vom 06.02.2023 ([IG_K-LG_23139]) entspricht im Sinn des **§ 158 der Strafprozessordnung (StPO)** einer **Strafanzeige von Straftaten** und nicht von ungefähr endet dieses Schreiben mit dem Hinweis:

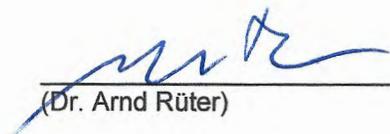
„Die Landesjustizkasse Bamberg ist an das Oberlandesgericht Bamberg angeschlossen, an welchem sinnigerweise auch ein **Strafsenat** eingerichtet ist. Ich fordere Sie also auf, den Vorgang vollständig zwecks weiterer Bearbeitung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Lothar Schmitt, zu übergeben.“

wobei es natürlich überflüssig ist von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eine Übergabe an Sie zu fordern, wenn ich diese Übergabe durch das Senden per cc schon selbst vollzogen habe. Ihr Hinweis auf die Nichtzuständigkeit als Landesjustizkasse Bamberg ist ja nur ein eingeschränkter Blickwinkel auf eine Teilaufgabe „Kasse“. Diese **Straftaten der Richter des 12. Senats sind massiver Art**, sie werden vom StGB als **Verbrechen** klassifiziert. Des Weiteren ist in dem Schreiben vom 15.01.2023 an diese Richter klar ersichtlich, dass das ganze Verhalten der Richter den Verdacht auf **Korruption in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit** nahelegt ([IG_K-LG_23137]).

Sie, als die Präsidenten des OLG Bamberg mit angeschlossenem Strafsenat, sollten schon mal etwas von dem sog. „**Legalitätsprinzip**“ der Strafverfolgung gehört haben, nach welchem die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) verpflichtet sind, nach **Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen** aufzunehmen (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO). Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich ein Mitarbeiter einer Strafverfolgungsbehörde durch die **Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen** ggf. selbst strafbar macht.

Die Anlagen vom 06.02.2023 haben Sie mit Schreiben vom 10.02.2023 zurückgesandt; offensichtlich zu Ihrer „Entlastung“, egal. Falls Sie sich nach reiflicher Überlegung doch entschließen den Legalitätsgrundsatz zu kennen, wissen Sie ja jetzt durch mein Schreiben vom 06.02.2023 wie Sie nicht nur auf die Beweisdokumente in der Anlage vom 06.02.2023, sondern wie Sie auf alle ca. 880 Dokumente mit über 12.500 Seiten gerichtsfesten Beweisen dieses staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen barrierefrei zugreifen können.

Ich würde es selbstverständlich begrüßen, wenn Sie sich für die Rechtstaatlichkeit entscheiden würden.



(Dr. Arnd Rüter)

Nachbemerkung:

Das Dokument

TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richter (.s.o..) in den Berufungsverfahren vor dem 12. Senat des Bayer. LSG

ist in folgendem Status:

- _ sämtliche Dokumente aus der Vorphase ab Berufungseinlegung einschließlich der mündlichen Verhandlungen sind analysiert und ausgewertet,
- _ Umfang derzeit 37 Seiten,
- _ es fehlen noch die Auswertungen der sog. schriftlichen Urteile,
- _ als Vorabversion ohne Auswertung schriftliche Urteile wäre es nur noch druckfertig zu machen

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 6083 04.03.23 10:40
Sendungsnummer: RT 5216 8010 9DE
Einschreiben
Rückschein

*Götz STOK
Landstut*



Sendungsnummer: RT 5216 8011 2DE
Einschreiben
Rückschein

Olga Bamberg



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 06.03.2023 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

Postf-PLZ: 96008 Postf-Nr.: 001729 Datum Einlage: 06.03.23	Empfangsberechtigter <input type="checkbox"/> Empf <input checked="" type="checkbox"/> EmpfBev <input type="checkbox"/> And.EmpBer <input type="checkbox"/> Ausgewiesen
Empfangsbestätigung Name u. Vorname in Großbuchstaben: <u>Bickel</u> Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter: <u>X 6-3-23 p-</u> Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu haben.	

Empfänger der Sendung

<p><i>Abs. Dr. A. Ritter Haydnstr. 5 85591 Vorkirchen</i></p>	 <p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN R RT 52 168 011 2DE 112</p> <p>Deutsche Post Fl 04.03.23 5,80 F1 011C 38C9 00 34F6 67B3</p>
Einschreiben mit Rückschein Lothar Schmitt Präsident des OLG Bamberg Wilhelmsplatz 1 96047 Bamberg	